



Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften

der Einwohnergemeinde Arch

vom 12. Dezember 2017
Teilrevision vom 20. Februar 2024

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsverordnung der Tagesschule - ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform – gelten für alle Geschlechter.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Gesuch und Bewilligung	4
Aussenanlagen und Parkplätze	5
Bestimmungen über die Benützung	5
Weisungen und Pflichten für jeden Benutzer	7
Gebühren	7
Verschiedenes	8
Schlussbestimmungen	9

Gestützt auf Artikel 4 des Benützungsreglements vom 23. November 2017 der Einwohnergemeinde Arch wird vom Gemeinderat folgende

Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Umfang	Art. 1 Diese Benützungsverordnung regelt im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement vom 23. November 2017 die Benützung der Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Arch durch Dritte, insbesondere Pflichten, Rechte und Weisungen.
Benützungsordnung	Art. 2 ¹ Die Bauverwaltung erstellt für alle Anlagen Benützungsordnungen. ² Die Benützungsordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.
Benützungs- und Sperrzeiten	Art. 3 ¹ Die Anlagen stehen der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde sowie der Bürgergemeinde und den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Arch und der Öffentlichkeit in der Regel zur Verfügung. ² Die Anlagen müssen spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der bewilligten Belegungszeit oder der in der Hausordnung definierten Zeit verlassen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe und die Bestimmung für einzelne Anlässe. ³ Bei Veranstaltungen wird die Auf- und Abbauzeit separat im Gesuch erfasst und bewilligt. Die Auf- und Abbauzeit wird als Belegungszeit angerechnet. Die Anlagen müssen spätestens nach der Abbauzeit verlassen werden. ⁴ Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies die Bauverwaltung in ihren Bewilligungen gemäss Art. 13 Benützungsreglement ausdrücklich erlaubt. Ausnahmbewilligungen zu den Sperr- und Benützungszeiten werden vom Gemeinderat nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵ Der Gemeinderat und die Bauverwaltung behalten sich das Recht vor (in Absprache mit dem durchführenden Veranstalter), einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen, etc.) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benutzer werden in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert. ⁶ Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.

Eigentumsverhältnisse **Art. 4**¹ Die Liegenschaften und die Einrichtungen sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Arch.

² Das Mobiliar und das Material in der Mehrzweckhalle sind im Eigentum des Vereinskartells (Geschirr, Stühle und Tische, usw.).

³ Das Material des Vereinskartells kann mittels separatem Formular angemietet werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Anlass über die Einwohnergemeinde Arch. Die Einwohnergemeinde Arch rechnet quartalsweise mit dem Vereinskartell ab.

Art. 5¹ Falls für die Durchführung eines Anlasses zusätzliche Einrichtungen und Bauten vorgenommen werden müssen, ist die vorgängige Zustimmung der Bauverwaltung einzuholen.

² Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche zusätzlichen Einrichtungen sowie Mobiliar und Geräte aus den gemieteten Räumlichkeiten zu entfernen.

Gesuch und Bewilligung

Benutzungsgesuche **Art. 6**¹ Die Gesuche für die Miete sind schriftlich mit den dafür vorgesehenen Gesuchsformularen bei der Bauverwaltung Arch abzugeben und zwar:

- Für Einzelbewilligungen mindestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Belegung
- Für permanente Raumbelagungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 8 Wochen vor Beginn der ersten Belegung
- Benutzungsgesuche können erst bewilligt werden, wenn die Absprache mit den Dauernutzern (z.B. Gemeindeverwaltung, Schule, Kirche, Vereine) erfolgt ist.

² Gesuche für Anlässe der Vereine sind nach Möglichkeit beim Vereinskartell anlässlich der Jahresversammlung anzumelden. Anschliessend reservieren die Vereine direkt online und geben das entsprechende Gesuch ab; dies entbindet jedoch nicht von der Bewilligungspflicht. Auch für Anlässe, die vom Vereinskartell berücksichtigt wurden, gilt das in Abs. 1 umschriebene Gesuchsverfahren. Die Bauverwaltung richtet sich bei der Beurteilung nach den in Art. 3 des Benützungsreglements aufgeführten Kriterien.

Benützung Mehrzweckhalle **Art. 7** Für regelmässige Benützer der Mehrzweckhalle ist eine regelmässige durchschnittliche Belegung durch mindestens 10 Personen über das Jahr pro Belegung erforderlich. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, kann die Benützungsbewilligung zugunsten anderweitiger Interessenten entzogen werden.

Technische Einrichtung (Eventbeleuchtung, Tonanlage) **Art. 8**¹ Die technischen Einrichtungen werden grundsätzlich nicht vermietet. Ortsansässige Vereine sprechen sich für die Benützung direkt mit dem Vereinskartell ab.

² Für Reparaturen an den technischen Einrichtungen ist ausschliesslich die Einwohnergemeinde Arch zuständig.

Jugendliche

Art. 9 Sämtliche Benützer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über den Jugendschutz zu befolgen.

Aussenanlagen und Parkplätze

Spielplatz
Gemeindezentrum

Art. 10 Der Spielplatz beim Gemeindezentrum kann auf eigene Gefahr benützt werden und ist sauber zu hinterlassen.

Parkplätze,
Ordnungsdienst

Art. 11 ¹ Bei der Mehrzweckhalle ist das Abstellen von Fahrzeugen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (Achtung: Parkplätze Gasthof zur Arche dürfen nicht benutzt werden).

² Bei den Räumlichkeiten des Gemeindezentrums ist beim Abstellen von Fahrzeugen darauf zu achten, dass die Zu- und Wegfahrt für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist. Für allfällige Schäden bei einem Einsatz wird jede Haftung abgelehnt.

³ Sind bei einer Veranstaltung eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren. Aufwand und Material des Werkhofs werden gemäss Anhang weiterverrechnet.

Bestimmungen über die Benützung

Ordnung

Art. 12 ¹ Die Benützer (verantwortliche Person) erhalten vom Hauswart die Schlüssel für die Räume und die Schränke.

² Die verantwortliche Person ist für die Schliessung der Türen (inkl. Aussentüren) verantwortlich.

³ Beim Verlassen der Räume (inklusive Garderoben und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen und Fenster zu schliessen. Verursachte Kosten für Einsätze durch die Securitas oder Personal der Einwohnergemeinde Arch (z.B. offene Fenster) werden an die verantwortliche Person resp. durchführenden Verein/Organisation weiterverrechnet.

⁴ Der Schlüssel darf nicht an andere Vereine oder Benützer weitergegeben werden. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Bauverwaltung schriftlich zu informieren.

Reinigung

Art. 13 Nach Anlässen und grossen Veranstaltungen müssen alle angemieteten Räume gemäss dem jeweiligen Putzplan gereinigt und abgegeben werden. Der zuständige Hauswart ist bei der Abnahme

berechtigt eine Nachreinigung zu verlangen. Die Nachreinigung kann gegen Bezahlung auch dem Hauswart übertragen werden.

Kehricht

Art. 14 ¹ Der Kehricht ist vom Benutzer in den entsprechenden Containern der Gemeinde zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung sind in den Gebühren enthalten.

² Über den üblichen Rahmen hinausgehender Kehricht wird nach der Veranstaltung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Mobiliar und
Einrichtungen

Art. 15 ¹ Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Bauverwaltung zu melden.

² Schäden an Material und Einrichtungen des Vereinskartells werden durch den Hauswart resp. die Bauverwaltung an das Vereinskartell gemeldet.

Einrichten der
Räumlichkeiten

Art. 16 ¹ Das Einrichten der Räumlichkeiten, das Aufstellen des Mobiliars, sowie das Bereitstellen von Geschirr und Küchengeräten ist Sache des Benützers. Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

² Beim Einrichten der Räumlichkeiten ist auf die anderen Belegungen entsprechend Rücksicht zu nehmen resp. die Verantwortlichen der anderen Belegungen über mögliche Einschränkungen der Benutzung zu informieren.

Art. 17 Aufräumarbeiten und die Reinigungsarbeiten gemäss Art. 13 gehen zu Lasten des Benützers.

Feuerwerk ¹

Art. 18 ¹ Das Abfeuern von Feuerwerken rund um die gemieteten Gemeindeliegenschaften ist grundsätzlich verboten.

Feuerpolizeiliche
Vorschriften

Art. 19 Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist die verantwortliche Person resp. der durchführende Verein/Organisation verantwortlich.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 20 Die Veranstalter dürfen in eigener Regie eine Gastwirtschaft betreiben. Die erforderlichen gastgewerblichen Bewilligungen sind rechtzeitig mit dem entsprechenden Gesuchsformular vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Arch zuhanden des Regierungstatthalteramts Seeland einzuholen.

¹ Abs. 2 gelöscht gemäss GRB vom 20.02.2024

Weisungen und Pflichten für jeden Benutzer

- Brandschutz** **Art. 21** ¹ Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften haftet die verantwortliche Person resp. der durchführende Verein/Organisation.
- ² Die Kosten für Fehlalarme im Kirchgemeindesaal werden an den verantwortlichen Benutzer resp. den durchführenden Verein/Organisation weiterverrechnet.
- Rauchen und Alkohol** **Art. 22** ¹ In sämtlichen Räumen gilt ein Rauchverbot.
- ² Die von der Bauverwaltung erlassenen Hausordnungen sind verbindlich.
- ³ Verboten gemäss Art. 29 des Gastgewerbegesetzes (GGG) sind die Abgabe und der Verkauf:
- a) alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler
 - b) gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren und
 - c) alkoholischer Getränke an Betrunkene.
- Lärm** **Art. 23** Die Gemeindeliegenschaften befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist vor, während und im Anschluss an den Anlass (Zu- und Wegfahrt) auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Gebühren

- Zuständigkeiten** **Art. 24** ¹ Der Gemeinderat Arch erlässt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften gemäss Anhang I Gebühren.
- Grundsatz** ² Sämtlichen ortsansässigen Vereinen/Organisationen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Benützungsreglements stehen die gemeindeeigenen Liegenschaften soweit möglich für Proben, regelmässiges Training, Vorstandssitzungen und Versammlungen (vereinsintern) grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- ³ Alle zusätzlichen Veranstaltungen wie Vorführungen, etc. sind gebührenpflichtig.
- ⁴ Alle auswärtigen Benutzerinnen und Benutzer bezahlen gemäss Anhang I eine Benützungsgebühr.
- Benützungsgebühr befreit** ⁵ Von den Benützungsgebühren inkl. Reinigung sind befreit:
- a) Primarschule Arch
 - b) Einwohnergemeinde Arch
 - c) Kirchgemeinde Arch
 - d) Burgergemeinde Arch

Ortsansässige Vereine	<p>⁶ Die ortsansässigen Vereine (Mitgliedschaft Vereinskartell) können einen Anlass pro Jahr kostenlos durchführen. Einen Anlass beinhaltet maximal 2 x 24 Stunden. Jeder weitere Tag (ab Tag 3 der Belegung) des gleichen Anlasses wird 1/2 des entsprechenden Tarifes verrechnet.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat kann zwei verschiedene Anlässe à je maximal 24 Stunden Belegung von der Benützungsgebühr befreien.</p> <p>⁸ Die Benützungsgebühren und die Benützung des Materials des Vereinskartells sind der Finanzverwaltung Arch zu bezahlen.</p>
Fälligkeit ²	<p>Art. 25 ¹ Vor der Veranstaltung wird der voraussichtlich zu bezahlende Betrag (ausgenommen sind ortsansässige Vereine) in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Der in Rechnung gestellte Betrag ist innert 30 Tagen jedoch bis spätestens 20 Tage vor dem Anlass zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung des Betrages gilt das Gesuch als zurückgezogen. Die gemäss Anhang I festgelegten Annullationsgebühren werden in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Defektes oder verloren gegangenes Material wird im Anschluss an die Veranstaltung durch die Finanzverwaltung Arch in Rechnung gestellt.</p>
Gebühren bei Absage	<p>Art. 26 Bei einer Annullaion resp. Rückzug des Gesuches durch den Benutzer ist die Gemeindeverwaltung Arch berechtigt, einen Unkostenbeitrag in Rechnung zu stellen. Die Annullationsgebühren müssen auch bei kostenloser Benutzung der Räumlichkeiten (einmaliger Belegung) bezahlt werden.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 27 Ortsansässige Vereine können nachträglich ein Gesuch auf Gebührenerlass stellen, sofern beim bewilligten Anlass ein Defizit erwirtschaftet worden ist. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.</p>
Nebenkosten	<p>Art. 28 Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Heizung und Beleuchtung sind in den nachfolgend erwähnten Gebühren inbegriffen.</p>

Verschiedenes

Fundgegenstände	<p>Art. 29 Die in den Räumlichkeiten oder Aussenanlagen gefundenen Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Über die Fundgegenstände wird in der Gemeindeverwaltung eine Kontrolle geführt.</p>
Unvorhergesehene Fälle	<p>Art. 30 In Fällen, die durch diese Verordnung nicht vorgesehen sind, oder über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat Arch abschliessend.</p>

² Abs. 1 angepasst / Abs. 2 gelöscht / Abs. 4 angepasst gemäss GRB vom 20.02.2024

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 31 Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung oder gegen die jeweilige Hausordnung können nach nichtbefolgter schriftlicher Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Inkrafttreten³

Art. 32 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. April 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 genehmigt.

Arch, 14. Dezember 2017

GEMEINDERAT ARCH

sig. Barbara Eggimann
Präsidentin

sig. Barbara Bösiger
Sekretärin

Der Gemeinderat hat die Teilrevision dieser Verordnung inklusive Anhang an seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 genehmigt.

Arch, 22. Februar 2024

GEMEINDERAT ARCH

sig. Ivan Schmid
Präsident

sig. Tanja Fortunato
Sekretärin

³ Art. 32 angepasst gemäss GRB vom 20.02.2024

Anhang I

zur Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften

Gemeindezentrum

	Vereine und Organisationen, nicht kommerzielle Veranstaltungen Ortsansässig * 4 <i>Ohne Verkauf oder Erhebung Eintrittsgebühr</i>		Vereine mit kommerziellen Veranstaltungen Ortsansässig * <i>Mit Verkauf oder Erhebung Eintrittsgebühr</i>		Dritte Ortsansässig 5	Vereine, Dritte Auswärtig 6
	Betrag pro Anlass / max. 12 Std.	Betrag pro Anlass / 12 – 24 Std.	Betrag pro Anlass / halber Tag	Betrag pro Anlass / 12 – 24 Std.	Betrag pro Anlass / max. 24 Std.	Betrag pro Anlass / max. 24 Std.
Kirchgemeindesaal ohne Küche	gebührenfrei	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Kirchgemeindesaal inkl. WC- Anlagen und Küche	gebührenfrei	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 250.00	CHF 500.00
Bürgerzimmer	gebührenfrei	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Konferenzzimmer	gebührenfrei	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Gemeinderatszimmer	gebührenfrei	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Küche Zivilschutzanlage Gemeindezentrum	gebührenfrei	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Schlafraum/Zivilschutzanlage inkl. Warmwasser und Fix- Leintücher	---	CHF 20.00 / Person/Tag	---	CHF 20.00 / Person/Tag	CHF 20.00 / Person/Tag	CHF 20.00 / Person/Tag

* Belegung 2 x 24 Stunden pro Jahr ist gebührenfrei. Jeder weitere Tag (ab Tag 3 der Belegung) des gleichen Anlasses ist ½ des entsprechenden Tarifs. Siehe Art. 24 hiervon.

⁴ Beitrag pro Anlass max. 2 ¼ Std. gelöscht gemäss GRB vom 20.02.2024

⁵ Beitrag pro Anlass halber Tag gelöscht gemäss GRB vom 20.02.2024

⁶ Beitrag pro Anlass max. 2 ¼ Std. / Beitrag pro Anlass 2 ¼ - 12 Std. gelöscht / Erhöhung Gebühren bei Beitrag pro Anlass max. 24 Std. gemäss GRB vom 20.02.2024

Mehrzweckhalle / alte Turnhalle

		Vereine und Organisationen, nicht kommerzielle Veranstaltungen Ortsansässig * <i>Ohne Verkauf oder Erhebung Eintrittsgebühr</i>			Vereine und Organisationen mit kommerziellen Veranstaltungen Ortsansässig * <i>Mit Verkauf oder Erhebung Eintrittsgebühr</i>			Dritte Ortsansässig ⁷		Vereine, Dritte Auswärtig ⁸	
		Einmalige Belegung bis 4 Std.	Wiederkehrende Belegung an einem Tag/Abend pro Woche bis max. 4 Std. **	Einmalige Belegung ab 4 Std. bis 24 Std.	Einmalige Belegung bis 4 Std.	Wiederkehrende Belegung an einem Tag/Abend pro Woche bis max. 4 Std. **	Einmalige Belegung ab 4 Std. bis 24 Std.	Wiederkehrende Belegung an einem Tag/Abend pro Woche bis max. 4 Std. **	Einmalige Belegung max. 24 Std.	Wiederkehrende Belegung an einem Tag/Abend pro Woche bis max. 4 Std. **	Einmalige Belegung max. 24 Std.
Turnhalle	Inkl. Garderoben, Duschen, WC-Anlagen Ost oder West	gebührenfrei	gebührenfrei	CHF 150.00	CHF 100.00	CHF 1'000.00	CHF 200.00	CHF 1'200.00	CHF 400.00	CHF 1'200.00	CHF 600.00
	Küchenmiete nur in Verbindung mit Turnhallenmiete	gebührenfrei	gebührenfrei	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00
	Bühne und Nebenraum inkl. Bierkeller / Bar	gebührenfrei	gebührenfrei	CHF 80.00	gebührenfrei	gebührenfrei	CHF 80.00	gebührenfrei	CHF 80.00	gebührenfrei	CHF 80.00

* Belegung 2 x 24 Stunden pro Jahr ist gebührenfrei. Jeder weitere Tag (ab Tag 3 der Belegung) des gleichen Anlasses ist ½ des entsprechenden Tarifs. Siehe Art. 24 hiervon.

** entspricht Jahresgebühr

⁷ Einmalige Belegung bis 4 Std. gelöscht gemäss GRB vom 20.02.2024

⁸ Einmalige Belegung bis 4 Std. gelöscht gemäss GRB vom 20.02.2024

Pauschalen

	Kirchgemeindesaal	Sitzungszimmer	Mehrzweckhalle
Beamer (pro Benutzung)	CHF 25.00	---	---
Bildschirm (pro Benutzung)	----	CHF 25.00 ⁹	----
Annulationsgebühren bei Gesuchrückzug durch Benutzer	CHF 50.00		CHF 50.00
Technische Anlagen (Eventbeleuchtung, Tonanlage. Die Technik muss durch eine ausgebildete Person bedient werden)	---	----	Vereinskartell
Nachreinigung (auch bei Gratisbenutzung) *	Nach Aufwand Hauswart/in (Aufwandgebühr I Gebührenverordnung Arch)		
Strassensignalisation bei Grossveranstaltungen (Material, Arbeitsaufwand, etc.)	Nach Aufwand Werkhof (Aufwandgebühr I Gebührenverordnung EG Arch) Material (effektive Kosten)		

* Ausgenommen sind wiederkehrende Benutzungen gemäss Art. 24 Abs. 5 Benützungsverordnung

⁹ Hinzugefügt gemäss GRB vom 20.02.2024